

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr 23.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904. S. 171. —  
Gesetz, betreffend die Feststellung des Sonderhaushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. S. 202.

(Nr. 3043.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### § 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 wird, wie folgt, festgestellt:

#### in Ausgabe

auf 2 034 511 548 Mark, nämlich

auf 1 696 161 674 Mark an fortbauenden,

auf 171 861 841 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 166 488 033 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

#### in Einnahme

auf 2 034 511 548 Mark.

### § 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 152 065 221 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.